

TE OGH 2025/8/7 7Ob104/25g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Solé als Vorsitzende und durch die Hofrätin sowie die Hofräte Dr. Weber, Mag. Fitz, Mag. Jelinek und MMag. Dr. Dobler als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei *, vertreten durch Mag. Ali Polat, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei *, vertreten durch die Jilek & Reif Rechtsanwälte GmbH in Pöls-Oberkurzheim, wegen Ehescheidung, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Leoben als Berufungsgericht vom 10. Juli 2024, GZ 2 R 141/24w-51, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird als verspätet zurückgewiesen.

Der Antrag auf Zuspruch der Kosten der Revisionsbeantwortung wird gemäß § 508a Abs 2 Satz 2 ZPO abgewiesen. Der Antrag auf Zuspruch der Kosten der Revisionsbeantwortung wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, Satz 2 ZPO abgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Das angefochtene Urteil des Berufungsgerichts wurde dem Klagsvertreter am 24. 7. 2024 (§ 89 Abs 2 GOG) zugestellt. [1] Das angefochtene Urteil des Berufungsgerichts wurde dem Klagsvertreter am 24. 7. 2024 (Paragraph 89, Absatz 2, GOG) zugestellt.

Rechtliche Beurteilung

[2] Die (außerordentliche) Revision des Klägers ist verspätet.

[3] 1. Die Frist für die Revision beträgt vier Wochen und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 505 Abs 2 ZPO). Die Revision ist durch Überreichung eines Schriftsatzes beim Gericht erster Instanz zu erheben (§ 505 Abs 1 ZPO). [3] 1. Die Frist für die Revision beträgt vier Wochen und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Berufungsgerichts (Paragraph 505, Absatz 2, ZPO). Die Revision ist durch Überreichung eines Schriftsatzes beim Gericht erster Instanz zu erheben (Paragraph 505, Absatz eins, ZPO).

[4] 2. Die Tage des Postlaufs werden nach § 89 Abs 1 GOG in prozessuale Fristen nicht eingerechnet. Das gilt jedoch nur dann, wenn der Schriftsatz an das richtige Gericht adressiert ist. Die unrichtige Adressierung schließt die Anwendung des § 89 GOG aus (RS0041753; RS0060177). Wird das Rechtsmittel beim unzuständigen Gericht eingebracht und erst von diesem dem zuständigen Gericht übersendet, ist die Zeit der Übersendung in die

Rechtsmittelfrist einzurechnen (RS0041584; RS0043564; RS0043729). Das Rechtsmittel ist daher nur rechtzeitig, wenn es spätestens am letzten Tag der Frist beim richtigen Gericht einlangt (RS0041608; RS0006979). Diese Grundsätze gelten auch für Rechtsmittel, die im Elektronischen Rechtsverkehr eingebracht worden sind (RS0041584 [T22]). [4] 2. Die Tage des Postlaufs werden nach Paragraph 89, Absatz eins, GOG in prozessuale Fristen nicht eingerechnet. Das gilt jedoch nur dann, wenn der Schriftsatz an das richtige Gericht adressiert ist. Die unrichtige Adressierung schließt die Anwendung des Paragraph 89, GOG aus (RS0041753; RS0060177). Wird das Rechtsmittel beim unzuständigen Gericht eingebracht und erst von diesem dem zuständigen Gericht übersendet, ist die Zeit der Übersendung in die Rechtsmittelfrist einzurechnen (RS0041584; RS0043564; RS0043729). Das Rechtsmittel ist daher nur rechtzeitig, wenn es spätestens am letzten Tag der Frist beim richtigen Gericht einlangt (RS0041608; RS0006979). Diese Grundsätze gelten auch für Rechtsmittel, die im Elektronischen Rechtsverkehr eingebracht worden sind (RS0041584 [T22]).

[5] 3. Der letzte Tag der 4-wöchigen Revisionsfrist war der 16. 9. 2024. Der Kläger brachte am 13. 9. 2024 und ergänzend am 14. 9. 2024 ein als „Abänderungsantrag und Revision“ bezeichnetes Rechtsmittel per Elektronischem Rechtsverkehr beim unzuständigen Berufungsgericht ein, das die Weiterleitung an das Erstgericht am 16. 9. 2024 veranlasste. Das in eine außerordentliche Revision umzudeutende (vgl RS0110049; RS0123405) Rechtsmittel langte am 17. 9. 2024 und damit verspätet beim Erstgericht ein. [5] 3. Der letzte Tag der 4-wöchigen Revisionsfrist war der 16. 9. 2024. Der Kläger brachte am 13. 9. 2024 und ergänzend am 14. 9. 2024 ein als „Abänderungsantrag und Revision“ bezeichnetes Rechtsmittel per Elektronischem Rechtsverkehr beim unzuständigen Berufungsgericht ein, das die Weiterleitung an das Erstgericht am 16. 9. 2024 veranlasste. Das in eine außerordentliche Revision umzudeutende vergleiche RS0110049; RS0123405) Rechtsmittel langte am 17. 9. 2024 und damit verspätet beim Erstgericht ein.

[6] 4. Die außerordentliche Revision ist daher als verspätet zurückzuweisen.

[7] 5. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung damit, ob ein Verstoß gegen den Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels (vgl RS0036673; RS0041666) vorliegt. [7] 5. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung damit, ob ein Verstoß gegen den Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels vergleiche RS0036673; RS0041666) vorliegt.

[8] 6. Da der Oberste Gerichtshof die Beantwortung der außerordentlichen Revision nicht freigestellt hat, war die dennoch erstattete Revisionsbeantwortung gemäß § 508a Abs 2 Satz 2 ZPO nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig. Für diese steht daher kein Kostenersatz zu (RS0043690 [T6, T7]). [8] 6. Da der Oberste Gerichtshof die Beantwortung der außerordentlichen Revision nicht freigestellt hat, war die dennoch erstattete Revisionsbeantwortung gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, Satz 2 ZPO nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig. Für diese steht daher kein Kostenersatz zu (RS0043690 [T6, T7]).

Textnummer

E145308

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:00700B00104.25G.0807.000

Im RIS seit

28.08.2025

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at